

**Hafengebührensatzung  
der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee  
für die kommunalen Häfen Kloster, Vitte und Neuendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Nr. 14 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Nr. 14, S. 777, 833) und § 9 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V. S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 18.05.2017 die folgende Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee betreibt als eine öffentliche Einrichtung kommunale Häfen in Kloster, Vitte und Neuendorf.
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlagen 1, 2, und 3 (räumlicher Geltungsbereich). Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Benutzung der kommunalen Häfen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.

**§ 2**

**Arten der Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Häfen sind folgende Hafengebühren zu entrichten:

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| (a) Hafenbenutzungsgebühr | (§ 7)  |
| (b) Liegegebühr           | (§ 8)  |
| (c) Kaibenutzungsgebühr   | (§ 9)  |
| (d) Lagergebühr           | (§ 10) |

**§ 3**

**Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebührensschuldner der Hafengebühren sind der Eigentümer und der Benutzer von Wasserfahrzeugen als Gesamtschuldner, bei Lagergebühren der Eigentümer und der Besitzer des Lagergutes als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der kommunalen Häfen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalisierte Jahresgebühren (Pauschalen) festgesetzt werden. Werden Anträge auf Pauschalen nach dem 31. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr gestellt, werden Gebühren, die vor Antragstellung angefallen sind, nicht angerechnet.

(4) Die Gebühren werden von der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee-Der Bürgermeister-Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb als abgabenerhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; abweichend hiervon werden Liegegebühren für Wassersportfahrzeuge (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 lit. d)) bereits mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Definitionen, Berechnungsgrundlagen**

(1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen. Wassersportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die den Sport- und Freizeitaktivitäten dienen, insbesondere Segel- und Motorboote, Yachten. Fischereifahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für die Berufsfischerei verwendet werden.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:

(a) bei Binnenfahrgastschiffen:

Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

(b) bei Wohnschiffen, sonstigen Gewerbeschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen:

die Grundfläche in Quadratmeter <sup>1</sup>

(c) bei Hotelschiffen:

die Grundfläche in Quadratmeter

(d) bei Wassersportfahrzeugen:

die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

(e) bei Fischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen:

die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

(f) bei Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich die Hafenbenutzungsgebühr und die Liegegebühr um das 1,5fache.

(3) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(4) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.

(5) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

---

<sup>1</sup> Die Abweichung der Bemessungsgrundlage – Quadratmeter zu Schiffslänge in Meter ist begründet in der durch Wohn-, Gewerbe- oder Hotelschiffe auf den genutzten Raum bezogenen intensiveren Nutzung und entspricht dem Vorteilsprinzip.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflichten**

- (1) Die Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade-, und Beförderungspapiere vorzulegen. Die hierfür herausgegebenen Vordrucke sind zu benutzen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3966; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGBl. I S.676) auf Kosten des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Für Wasserfahrzeuge im Linienverkehr oder Ausflugsverkehr sind die Daten zur Berechnung der Hafengebühren monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Monats dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb schriftlich zu melden.
- (3) Für Fischereifahrzeuge sind die Daten zur Berechnung der Kaibenutzungsgebühr und Hafengebühren jährlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb schriftlich zu melden.
- (4) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden.
- (5) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (6) Die zur Ermittlung der Hafengebühren notwendigen Daten werden gespeichert und nur entsprechend des Datenschutzgesetzes verwandt.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiungen/Gebührenzuordnung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
- (a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
  - (b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsträger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
  - (c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
  - (d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
  - (e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
  - (f) Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,

(g) Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,

(h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,

(i) Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,

(j) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee die Häfen anlaufen.

(2) Für Wassersportfahrzeuge werden keine Hafenenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren sondern Liegegebühren erhoben.

(3) Für Wohn- und Hotelschiffe sowie sonstige gewerblich genutzte Schiffe, die keine Wassersportboote, Fähren, Fahrgastschiffe, Wassertaxen sind, sowie für Fischereifahrzeuge werden keine Hafenenutzungsgebühren, sondern Liege- und Kaibenutzungsgebühren erhoben.

(4) Für Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen werden keine Liegegebühren sondern Hafenenutzungs- und Kaigegebühren erhoben. Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen, die als Reserveschiffe zur Aufrechterhaltung des Linien- und Fährverkehrs dienen (insbesondere Winter- bzw. Eisverkehr) zahlen keine Hafenenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren, sondern Liegegebühren.<sup>2</sup>

## § 7

### Hafenenutzungsgebühr

(1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist nach Maßgabe des § 6 eine Hafenenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Hafenenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang

0,10 € je Meter Schiffslänge

## § 8

### Liegegebühren

(1) Für Wasserfahrzeuge, die im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegen, werden nach Maßgabe des § 6 je angefangene 24 Stunden Liegegebühren erhoben.

(2) Es gelten folgende Gebührensätze:

(a) Für Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen, die als Reserveschiff zur Aufrechterhaltung des Linien- oder Fährverkehrs dienen

0,05 € je Quadratmeter Grundfläche

---

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gebührenarten entspricht der unterschiedlichen Nutzung der Hafen- bzw. Wasserflächen.

(b) Für Wohnschiffe, sonstige Gewerbeschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge, die keine Fähren, Fahrgastschiffe, Wassertaxen Wassersportfahrzeuge oder Fischereifahrzeuge sind, beträgt die Liegegebühr  
0,25 € je Quadratmeter Grundfläche

(c) Für Hotelschiffe beträgt die Liegegebühr  
0,50 € je Quadratmeter Grundfläche<sup>3</sup>

(d) Für Wassersportfahrzeuge beträgt die Liegegebühr  
1,50 € je angefangene Meter Schiffslänge

(e) Für Fischereifahrzeuge beträgt die Liegegebühr  
1,20 € je angefangene Meter Schiffslänge

(3) Jahrespauschalen werden auf Antrag gewährt:

(a) Die Jahrespauschalen für die in Absatz (2) (b) und (c) genannten Fahrzeuge oder Schiffe betragen das 100-fache des Tagessatzes.<sup>4</sup>

(b) Die Jahrespauschalen für die in Absatz (2) (d) und (e) genannten Fahrzeuge betragen das 25-fache des Tagessatzes.<sup>5</sup>

## § 9

### Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Brückenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über die Anlagen umgeschlagenen Güter, Fahrzeuge und Tiere zu entrichten, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt wird.

(a) Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für

- Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren pro Person  
0,20 €
- Fahrgäste über 14 Jahre pro Person  
0,40 €
- Fahrräder, Handwagen, Hunde  
0,60 €

(b) Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für Güter je 100 kg: 0,05 €

---

<sup>3</sup> Die von § 8 Abs. 2 (b) abweichende Höhe der Gebühr ist begründet durch die alleinige und somit intensivere Nutzung von Hafen-/Wasserflächen. Ein parallele Nutzung, z.B. durch Sportboote („Päckchen“) ist nicht möglich (Vorteilsprinzip).

<sup>4</sup> Die Pauschalierung auf 100 Tage entspricht der Kernsaison von Mitte Juni-Mitte September.

<sup>5</sup> Die „Staffelung“ der Pauscheträge ist begründet in der unterschiedlichen Nutzungsintensität; gewerbliche Schiffe (i.d.R. gastronomische Nutzung oder Beherbergung) nutzen Hafen-/Wasserflächen intensiver als Sportboote (f. Freizeitaktivitäten). Die Pauschalierung auf 25 Tage erfolgt in Abgrenzung zu Gästeböten mit einer Nutzung von max. 7-10 Tagen. Fischereifahrzeuge sind aufgrund Witterungsbedingungen und gesetzlichen Regelungen (Stillienzeiten..) in der Nutzung eingeschränkt.

(2) Von der Kaibenutzungsgebühr sind befreit:

- (a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
- (b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden,
- (c) Leergutrückbeförderung (leer zurückgehende Verpackungen).

### § 10

#### Lagergebühr

(1) Für das Lagern von Gütern und Gegenständen im Hafengebiet ist eine Lagergebühr zu entrichten.

(2) Eine bis zu 12stündige Lagerfrist ist gebührenfrei. Für jeden darauf folgenden 24-Stunden Zeitabschnitt beträgt die Lagergebühr

je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 €

(3) Lagergebühren sind bis zur vollkommenen Beräumung der für die Lagerung in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten.

### § 11

#### Stundung, Erlass

(1) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3966; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGBl. I S.676) gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGBl. I S.676) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hafengebührensatzung vom 19.09.2014 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hafengebührensatzung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Vitte, den

22.05.2017

  
(Thomas Gens)  
Bürgermeister

# Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 KOMMUNALHAFEN KLOSTER

- Bereich Wasserwanderrastplatz Kloster
- ausgenommen aus dem Hafengebiet
- landseitige Grenze
- wasserseitige Grenze



## Anlage 2 zu §1 Abs. 2

### KOMMUNALHAFEN VITTE HAFENGEBIET

- landseitige Grenze
- wasserseitige Grenze
- ausgenommen aus dem Hafengebiet





Anlage 3 zu § 1 Abs. 2  
KOMMUNALHAFEN NEUENDORF

/// Bereich  
Gemeindehafen/  
Wasserwanderrastplatz

/// ausgenommen aus  
dem Hafengebiet

— landseitige Grenze  
— wasserseitige Grenze

